



**Zwangsmassnahme und/oder Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit – Anwendungsprotokoll**

(Gesundheitsgesetz vom 16. November 1999, Art. 53, 54, 55 und Zivilgesetzbuch, Art. 383, 384, 385)

**Begriffe**

**Zwangsmassnahme:** Alle Eingriffe, die gegen den erklärten Willen oder gegen Widerstand eines Menschen – oder bei Kommunikationsunfähigkeit gegen den mutmasslichen Willen – erfolgen (Medizinisch-ethische Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften, SAMW, 2005, Art. 3.1.).

**Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit:** Jede Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit einer urteilsunfähigen Person (Art. 384 du Zivilgesetzbuch)

1. Name, Vorname und Geburtsdatum Bewohnerin/Bewohner: .....
2. Name der befragten Personen, Funktion (therapeutische Vertretung, Angehörige/r, Beiständin/Beistand, Ärztin/Arzt usw.) und Datum: .....
3. Begründung der Notwendigkeit der Anwendung einer Zwangsmassnahme und/oder Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit (*Einschränkung der Handlungs- und/oder Bewegungsfreiheit, Entziehungsmassnahme*): .....
4. Ziel (*beschrieben als beobachtbares, evaluierbares Verhalten, Bedingungen und Frist*): .....
5. Beschreibung der Massnahme und der Anwendungsbedingungen (*Art der Massnahme, Dauer, Tageszeit*): .....
6. Ausgleichs- oder Begleitmassnahmen: .....

Entscheid getroffen durch: *diplomierte Pflegefachperson oder Ärztin/Arzt*

Name, Vorname und Unterschrift: .....

Inkrafttreten der Massnahme: .....

Datum oder Häufigkeit der Evaluation: .....

Pflegedienstleitung	Ärztin/Arzt ( <i>wenn am Entscheid beteiligt</i> )
Name, Vorname, Datum und Unterschrift	Name, Vorname, Datum und Unterschrift
.....	.....

Bewohner/in über die Massnahme informiert am : .....

Therapeutische Vertretung über die Massnahme informiert am: .....

Name, Vorname der therapeutischen Vertretung: .....

Die Unterschrift der diplomierten Pflegefachperson und der Pflegedienstleitung ist zwingend erforderlich. Die Angehörigen müssen informiert werden. Sind diese mit der Massnahme nicht einverstanden, so können Sie sich an die Direktion der Einrichtung wenden oder bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Friedensgericht) Beschwerde einreichen. Im Notfall kann die Pflegefachperson eine Zwangsmassnahme durchsetzen und die Unterschrift der Pflegedienstleitung und der Ärztin/des Arztes später einholen. Dieser Entscheid ist im «Verzeichnis der Zwangsmassnahmen und Massnahmen zur Einschränkung der Freiheit» der Einrichtung abzulegen.

=> Kopie an therapeutische Vertretung

Anwendungsrichtlinien auf der Rückseite➔

### Zwangsmassnahme und/oder Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit – Anwendungsrichtlinien

(Gesundheitsgesetz vom 16. November 1999, Art. 53, 54, 55 und Zivilgesetzbuch, Art. 383, 384, 385)

Grundsätzlich sind Zwangsmassnahmen und/oder Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit untersagt. Sie können als letztes Mittel angewandt werden, wenn andere Massnahmen, welche die persönliche Freiheit weniger einschränken, erfolglos waren, und wenn das Verhalten der Patientin oder des Patienten eine Gefahr für ihre/seine Sicherheit oder Gesundheit bzw. die Sicherheit oder Gesundheit der anderen oder noch eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens darstellt. Die Massnahme muss dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit entsprechen und Gegenstand eines Anwendungsprotokolls sein, das Ausgleichsmassnahmen enthält. Sie wird im «Verzeichnis der Zwangsmassnahmen und Massnahmen zur Einschränkung der Freiheit» der Einrichtung abgelegt. Die Bewohnerin oder der Bewohner wird vorhergehend über die Art der Massnahme, ihre Gründe und die voraussichtliche Dauer informiert. Die therapeutische Vertretung muss über die Massnahme informiert werden; sie kann Beschwerde dagegen einreichen.

**Wichtig:** Über die gesetzlichen Aspekte hinaus wird dringend empfohlen, die therapeutische Vertretung oder die Angehörigen in Diskussion und Entscheidungsfindung miteinzubeziehen, sodass diese gut verstanden und akzeptiert wird.

**Zwangsmassnahme: Definition** (Medizinisch-ethische Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften, SAMW)

*Als Zwangsmassnahme werden alle Eingriffe bezeichnet, die gegen den erklärten Willen oder gegen Widerstand eines Menschen – oder bei Kommunikationsunfähigkeit gegen den mutmasslichen Willen – erfolgen (Medizinisch-ethische Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften, SAMW 2005)*

Zu den häufigsten Massnahmen gehören: Gurte, Rollstuhl mit Tisch, Bettgitter, ZEWI-Decke, Abschliessen der Zimmertür, elektronisches Armband (Weglaufschutz), Zwangspflege, oder Entzugsmassnahmen (Alkohol, Zigaretten, ...).

### Zwangsmassnahme und/oder Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit – Anwendungsprotokoll

Wird eine Zwangsmassnahme im Sinne der medizinisch-ethischen Richtlinien der SAMW oder eine Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit einer urteilsunfähigen Person erlassen (Art. 384 ZGB), wird ein Protokoll erstellt und unterzeichnet (Rückseite). Die Unterschrift der diplomierten Pflegefachperson und der Pflegedienstleitung ist zwingend erforderlich. Die Angehörigen müssen informiert werden.

Sind die Bewohnerin/der Bewohner oder die Angehörigen mit der Massnahme nicht einverstanden, können sie sich an die **Direktion der Einrichtung** wenden oder bei der **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Friedensgericht des betreffenden Bezirks)** Beschwerde einreichen. Eine Strafanzeige bleibt vorbehalten.

Im Notfall kann die Pflegefachperson eine Zwangsmassnahme durchsetzen und die Unterschrift der Pflegedienstleitung und der Ärztin/des Arztes später einholen.

Alle Massnahmen, über die Protokoll geführt wird, müssen im «**Verzeichnis der Zwangsmassnahmen und Massnahmen zur Einschränkung der Freiheit**» der Einrichtung abgelegt werden.

### Elektronische Überwachung

Über den Einsatz eines elektronischen Überwachungssystems ist ebenfalls Protokoll zu führen, wenn dieses die Bewegungsfreiheit der urteilsunfähigen Person einschränkt. (elektronische Armband [Weglaufschutz], GPS).

Über Kontaktmatten oder Bewegungsmelder, welche die Pflegefachperson verständigen (z. B. für begleitete Toilettengänge oder begleitete Fortbewegung) ist ebenfalls Protokoll zu führen, wenn sie einer urteilsunfähigen Person auferlegt werden. Die Bewohner/innen und/oder ihre therapeutische Vertretung müssen über Einsatz und Tragweite allfälliger Überwachungsmassnahmen, mit denen sie geortet werden können, informiert werden. Die Einrichtung sorgt dafür, dass die gesetzlichen Bestimmungen in Sachen Datenschutz und die ethischen Grundsätze eingehalten werden.

### Akzeptierte Massnahme

Wird die Massnahme akzeptiert oder von der urteilsfähigen Patientin/vom urteilsfähigen Patienten gewünscht, so gibt es drei Möglichkeiten:

-Niederschrift der Evaluation der Situation und der erteilten Informationen in der passenden Rubrik der Patientenakte; Datum der letzten und der nächsten Evaluation (die Informationen im Zusammenhang mit den Evaluationen werden in den Beobachtungen am jeweiligen Datum eingetragen) und Unterschrift der für den Entscheid verantwortlichen Pflegefachperson;

-Ergänzung des Anwendungsprotokolls über die Zwangsmassnahme und/oder Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit;

-Erstellung eines Therapievertrags (z. B.: Einschränkung des Alkoholkonsums).

Formular für das Protokoll auf der Rückseite 